

Die verschwundenen Zuderln.

Was mit den Zuderln. aufgeführt wird, wächst sich immer mehr zu einem Skandal aus, der zum Himmel schreit und nach dem Bezirksgerichte ruft.

Alle die Zuderln, für die in der vorigen Woche Höchstpreise vorgeschrieben wurden, sind fast ganz aus dem Handel verschwunden. Bis heute ist es ausnahmslos bei jedem Gegenstande, für welchen Höchstpreise verordnet wurden, so gekommen und kein Mensch ist dumm genug zu glauben, daß der zeitliche Zusammenhang zwischen Höchstpreisverordnung und Verschwinden des betreffenden Gegenstandes etwas anderes als Ursache und Wirkung sei. Die immer wiederkehrende Gleichmäßigkeit des zeitlichen Zusammenstehens spricht so deutlich, daß jede weitere Beweisführung überflüssig ist.

Was ist mit den von der Höchstpreisverordnung betroffenen Zuderln. geschehen? Die Fabrikanten behaupten, daß sie — natürlich ganz zufällig — augenblicklich nicht die Möglichkeit haben, sie in der früheren Menge zu erzeugen, die erzeugte geringe Menge aber von den Verkäuferinnen heimlich an Bevorzugte abgegeben werde. Die Verkäuferinnen wieder behaupten, daß die Fabrikanten diese Zuderln nicht erzeugen, weil sie sich mit dem verringerten Gewinn nicht begnügen wollen. Beide Erklärungen erscheinen genau so weit glaubwürdig, als sie den anderen Teil des Eigentumes beschuldigen, weiter aber nicht. Der Umstand, daß die Zuderlfabrikanten und -Händler sich auf zahlreiche Vorbilder berufen können, macht es für die Verbraucher um so wichtiger, den neuen Beutezug abzuwehren. Es muß einmal mit dem System aufgeräumt werden. Traurig genug, daß Zuderln zu einem unentbehrlichen Nahrungsmittel geworden sind; daß aber diese Verhältnisse auch noch mißbraucht werden, um die Bevölkerung zu zwingen, teure Zuderln, an den unbeschränkt verdient werden kann, zu kaufen, das kann nicht länger geduldet werden.

Der Zuderln. wichtigsten Bestandteil bildet Zucker, also ein staatlich bewirtschafteter Artikel und da der

Staat über den Zucker verfügt, kann er auch über die Zuckerherzeugung verfügen. Er kann, folglich muß er, denn zum Helfershelfer der Preistreiber wird sich der Staat nicht hergeben wollen. Die Art, wie der Staat einzugreifen hat, ist in diesem Falle besonders klar. Bei der Beratung der Höchstpreise beschränkte man sich auf jene Zuderln, welche im Gegensatz zur Luxusware als Bedarfsware anzusehen sind und es wurde vor allem im Einvernehmen mit den Erzeugern die Unterscheidung durchgeführt. Alles, was als Bedarfsware anerkannt wurde, erhielt einen Höchstpreis und somit ist heute die Frage, welche Zuderln als Bedarfsware anzusehen sind, einfach zu beantworten: alle mit einem Höchstpreis versehenen Zuderln. Die Erzeugung von Bedarfswaren ist notwendig, die von Luxuswaren entbehrlich, es ist daher nur recht und billig, daß bei unzulänglicher Erzeugungsmöglichkeit die Luxusware zurücktrete gegen die Bedarfsware, nicht aber umgekehrt. Da die Fabrikanten behaupten, nicht genug Zuderln erzeugen zu können, so muß das Ernährungsamt sie zwingen, die ganze Zudermenge, welche ihnen der Staat zur Verfügung stellt, zur Herstellung billiger Zuderln zu verwenden. Damit wird für die Erzeugung gesorgt sein. Weiter ist es notwendig zu verhindern, daß die Zuderln in Gebiete versendet werden, wo die Höchstpreise nicht gelten und demnach den Erzeugern höherer Gewinn winkt. Solche Gebiete sind Ungarn, die besetzten Gebiete und allenfalls Deutschland, Bulgarien, die Türkei. Die Ausfuhr in diese Länder muß verboten werden. Endlich gilt es noch den heimlichen Verkauf durch gewinn gierige Verschleißer zu verhindern. Wenn der Magistrat Verschleißer, welche der Verkaufsverweigerung überwiegen sind, mit der Gewerbeentziehung bestrafen wird, werden die Verschleißer auf die gewinnbringenden heimlichen Geschäfte verzichten lernen. Mit kleinen Geldstrafen läßt sich dies allerdings nicht erzielen.